

stube Amalienstr. Nr. 1); die zweite den 28. bis mit 41. District (Wachtstube Schmiedegäßchen 1); die dritte den 20. bis mit 27. District und 42. bis mit 44. District (Wachtstube Stiftsstraße Nr. 1) enthält.

Sämmtliche Ober- und Nachtwächter beziehen halb 10 Uhr Abends die Wache und beginnt die erste Hälfte Abends um 10 Uhr, die andere im Sommer halb 1 Uhr, im Winter um 1 Uhr den Ausgang, der vom 1. April bis 30. September bis 4 Uhr Morgens, vom 1. October bis 31. März bis 5 Uhr dauert. Sie wechseln wochenweise im Dienst vor und nach Mitternacht. Die abgelöste Mannschaft begiebt sich in die Wachtstube zurück, wo sie bis Ende der Wachtzeit verbleibt.

Dienst- und Disciplinärbehörde für die nächtliche Bewachungsmannschaft ist die Kgl. Polizeidirection.

(Instruction § 1—23.)

Der Nachtwächter hat sich eines sittlich guten Lebenswandels zu befleißigen, gegen Jedermann höflich, ernst und anständig zu bezeigen, des Trunkes, sowie des Besuchs der Schänkwirthschaften, außer zu dienstlichen Zwecken, bei Verlust seines Dienstes, sich gänzlich zu enthalten. Ebenso darf er nie Geld oder Geldeswerth annehmen, um Unrecht zu verschweigen oder zu begünstigen, sondern hat vielmehr den, welcher ihn dazu verleiten wollte, sofort anzuzeigen.

Mit dem Feuerhorn, dem Hilfshorn und dem Stock versehen, hat er seinen ganzen District in jeder Stunde dreimal zu durchgehen, aber nur den Antritt seiner Wache zu signalisiren.

Bei diesem Umgange hat er auf Feuer und Licht und jede Spur eines entstehenden Brandes genau Acht zu geben, ebenso auf Hausthüren, Fensterladen, Gewölbethüren u. Gartenthüren u. s. w. und deren Verschluss nach Befinden zu veranlassen. Auch Defecte an Brücken, Stegen, Straßen, Pflaster u. s. w., sowie Sperrung durch Wagen u. s. w. hat er wahrzunehmen.

Selbst auf das heimliche Einbringen von Gegenständen, welche der städtischen Abgabe unterliegen, hat er besonders Acht zu haben.

Wo Unrath aus einem Hause auf die Straße geworfen, oder Hunde aufsichtslos umherlaufen, hat er Anzeige zu machen, ebenso bei wahrgenommenen Beschädigungen aller Art. Umhertreiber, liederliche Dirnen u. s. w. hat er zur nächsten Polizeibezirkswache zu bringen, so auch Die, welche durch Singen, Schreien, Pfeifen, Lärmen die Straße beunruhigen und seiner Weisung sich widersetzen. Für die Unterbringung Betrunkener, Verunglückter u. s. w. hat er zu sorgen, wie Unglücksfälle jeder Art zu verhüten.

Das Halten heimlicher Zusammenkünfte, wie das Ueberschreiten der Polizeistunden in Wirthschaften, falls nicht vom Wirth geschlossen wird, hat er sofort anzuzeigen.

Wo der Wächter die Verübung eines Verbrechens vermuthet, hat er den Platz nicht zu verlassen, sondern durch das Signalthörnchen Hülfe herbei zu rufen, die ihm in allen Fällen von seinen Kameraden und der Districts-Polizei zu leisten ist.

IX. Aus dem Regulativ, die Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler zu Dresden betreffend, vom 30. Juni 1856.

§ 1. Alle, welche auf Pfänder gewerbmäßig Geld verleihen, sowie Diejenigen, welche mit gebrauchten

Betten, mit gebrauchter Wäsche, Metall- und andern Geräthe, mit sogenanntem Gerille, alten Möbeln u. s. w. Handel treiben, haben sich bei der Polizeibehörde spätestens 4 Wochen nach Beginn des Geschäfts anzumelden, die ihnen vom Stadtrathe zum Gewerbetriebe ertheilte Concession, soweit es einer solchen bedarf, nachzuweisen und erhalten unentgeltlich einen Anmeldechein. Es wird aber damit ein Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe nicht erlangt, vielmehr gehört die etwa nöthige Concessionsertheilung dazu wie bisher unabänderlich vor den Stadtrath.

§ 2. Jeder Pfandleiher hat ein von der Polizeibehörde zu stempelndes und folirtes Pfandbuch zu halten, in welchem: 1) die laufende Nummer, 2) der Tag des vollzogenen Geschäfts, 3) Beschreibung des Pfandes und Angabe des Werths desselben (verpfändete Leihauscheine unter Beifügung der Nummer des Scheines und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes), 4) Summe und Münzsorte des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen, 5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung, 6) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders nach dessen Angabe zu vermerken sind.

§ 3. Der Trödler, Gerill- und Möbelhändler hat ebenfalls ein solches Buch über Ein- und Verkauf zu führen, in welches Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk aller Art, Pretiosen, Betten, Möbel, hauswirthschaftliche Geräte u. Handwerkszeug aller Art, Leihauscheine und Waffen, Münzen u. s. w. nach 1) der laufenden Nummer, 2) dem Tag des Einkaufs, 3) dem Gegenstand mit Beschreibung desselben, 4) dem Preis des Gegenstandes, 5) Name, Stand u. Wohnort des Verkäufers, soweit möglich auch 6) mit Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen sind. Hierdurch wird aber an der Befolgung der Bekanntmachung des Stadtraths vom 18. October 1832 etwas nicht geändert.

§ 4. Jeder Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler ist verpflichtet, wenn ihm Gegenstände zum Verkauf oder Ankauf angeboten werden, thunlichst zu erforschen, ob dem Verpfänder oder Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Verkauf angeboten hat, Nachricht zu geben und, soweit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen. Namentlich hat dies auch zu geschehen, wenn Dienstboten Etwas versehen oder verkaufen wollen.

§ 5. Pfandleiher, Trödler u. s. w. haben die öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene oder verlorene Gegenstände genau durchzusehen und wenn sie durch solche oder sonst davon, daß Sachen von solcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt werden, sofort die ihnen beigehenden Verdachtsgründe der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Verkauf angeboten hat, mitzutheilen und, so weit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Verwahr zu halten.

§ 6. Mit Kindern haben sich die Pfandleiher, Trödler u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen. Bei älteren, anscheinend aber noch unmlündigen Personen ist das Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der Gegenstände nur unter Einwilligung der Aeltern oder des Vormundes erfolge.